

Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung

Name:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Ich bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in im Frühjahr — Herbst 19..... zuzulassen und überreiche in Urschrift

1. a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
.....
.....
in vom
- b) den besonderen Lateinnachweis v.....
2. Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums.
3. Die Nachweise (Studienbücher), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vorprüfung während eines Halbjahres je eine Vorlesung
 - a) im H. 19..... über Anatomie,
 - b) im H. 19..... über Physiologie,
 - c) im H. 19..... über Physik,
 - d) im H. 19..... über Chemie,
 - e) im H. 19..... über Zoologie,
 - f) im H. 19..... über Botanik gehört habe,
die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich an folgenden praktischen Übungen,
 - g) im H. 19..... und im H. 19..... an Präparierübungen,
 - h) im H. 19..... an den mikroskopisch-anatomischen Übungen,
 - i) im H. 19..... an einem physiologischen Praktikum,
 - j) im H. 19..... an einem physiologisch-chemischen Praktikum,
 - k) im H. 19..... an einem chemischen Praktikum
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
4. das Zeugnis über die am in vollständig bestandene Vorprüfung,
5. die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je zwei Halbjahre als Praktikant
 - a) im H. 19..... und im H. 19..... an der medizinischen Klinik,
 - b) im H. 19..... und im H. 19..... an der chirurgischen Klinik,
 - c) im H. 19..... und im H. 19..... an der geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,

- d) Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden habe,
je ein Halbjahr als Praktikant
- e) im H. 19 die Klinik für Augenkrankheiten,
- f) im H. 19..... die medizinische Poliklinik,
- g) im H. 19..... die chirurgische Poliklinik,
- h) im H. 19..... die Kinderklinik,
- i) im H. 19..... die psychiatrische Klinik,
- j) im H. 19..... die Klinik für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten,
- k) im H. 19..... die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, regelmäßig und mit Erfolg besucht habe,
je ein Halbjahr als Praktikant
- l) im H. 19..... an einem Impfkurs,
- m) im H. 19..... an einem pathologisch-histologischen Kurs,
- n) im H. 19..... an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationkurs,
- o) im H. 19..... an einem Sektionskurs,
- p) im H. 19..... an einem bakteriologisch-serologischen Kurs, regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
je eine Vorlesung (Studienbücher)
- q) im H. 19..... über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- r) im H. 19..... über spezielle Pathologie,
- s) im H. 19..... über topographische Anatomie,
- t) im H. 19..... über Pharmakologie der organischen Heilmittel,
- u) im H. 19..... über Pharmakologie der anorganischen Heilmittel,
- v) im H. 19..... über Hygiene I,
- w) im H. 19..... über Hygiene II,
- x) im H. 19..... über Orthopädie,
- y) im H. 19..... über gerichtliche Medizin,
- z) im H. 19..... über Zahn- und Mundkrankheiten,
6. die Zeugnisse über eine Famulusausbildung von mindestens sechs Monaten,
7. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist,
8. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität
in
9. d..... polizeilichen Zeugnis..... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur ärztlichen Prüfung,
10. meinen Staatsangehörigkeitsausweis,
11. meine Geburtsurkunde,
12. ein Lichtbild.

Die Nachweise zu können erst nach Ablauf des Halbjahres 19..... beigebracht werden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit an Eides Statt, daß

1. die Nachweise zu
am
in durch
.....
in Verlust geraten sind. Zur Glaubhaftmachung füge ich bei die
Bescheinigung
2. ich ein Zeugnis eines Dritten über diesen Verlust nicht beizubringen
vermag,
3. a) ich weder gerichtlich noch polizeilich noch disziplinarisch bestraft
worden bin,
b) ich folgende Strafen erlitten habe
4. ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen
gemacht habe.

Unterschrift:

Gegenwärtige Wohnung nebst Postamt:

Heimatanschrift:

Geburtstag, -monat, -jahr: Geburtsort:

Prov. / Land:

Folgende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich:

1. a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
in vom
b) den besonderen Lateinnachweis v.....
2. Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizini-
schen Studiums.
3. Die Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung
a) im H. 19..... an den Präparierübungen,
b) im H. 19..... an einem mikroskopisch-anatomischen Praktikum,
c) im H. 19..... und im H. 19..... an je einem Kursus in
der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen habe.
4. Das Zeugnis über die am in
vollständig bestandene Prüfung.
5. Die Nachweise (Praktikantenzugnisse), daß ich nach vollständig be-
standenen Vorprüfungen.
a) im H. 19..... und im H. 19 an je einem Kursus der
konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken,
b) im H. 19..... und im H. 19..... an je einem Kursus der
Zahnersatzkunde,

- c) im H. 19..... an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden, regelmäßig teilgenommen,
 - d) im H. 19..... und im H. 19..... die Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten,
 - e) im H. 19..... die Klinik-Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht habe.
6. Einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist.
 7. Ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in.....
 8. D..... polizeilichen Zeugnis..... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung.
 9. Staatsangehörigkeitsausweis.
 10. Geburtsurkunde.
 11. Lichtbild.

**Neue Bestellungsordnung für Ärzte
vom 15. September 1953.**

(Auszug)

Übergangs- und Schlußbestimmungen § 69

- (1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpfliegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten.
- (2) Die Bestellung als Arzt erhält nach bisherigem Recht
 - a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15. 9. 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert hat,
 - b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt I S. 791) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) ist und bis zur Verkündung dieser Verordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

§ 70

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

§ 71

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestellungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745).

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern
gez. Dr. L e h r

